

## Josef Schüßlburner

### Beiträge zur Verfassungsdiskussion

## 8. Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung

Stand: 19.03.21

Die auf dieser Website auch auf der politisch rechten Seite für erforderlich gehaltene Verfassungsdiskussion,<sup>1</sup> (auf der linken Seite findet diese ohnehin permanent statt) könnte ihren wesentlichen (verfassungs-)politischen Zweck durchaus schon erfüllen, wenn etwa den mit Aufwerfen der Verfassungsfrage erfolgten Anliegen der Wahrung der politischen Freiheit systemimmanent Rechnung getragen würde, konkret: wenn etwa erkannt würde, daß die Bekämpfung der maßgeblichen Oppositionspartei durch den Inlandsgeheimdienst aufgrund programmatischer Aussagen bzw. amtlichen Unterstellungen, nicht mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist. Dann wäre das zentrale Verfassungsprinzip der Chancengleichheit aller politischen Parteien schon fast verwirklicht!

Eine Verfassungsdiskussion kann nämlich bei hinreichender Unterstützung durchaus eine Wirkung dahingehend ausüben, daß Anhänger des *Status quo* den Anliegen, mit denen eine Verfassungsalternative propagiert wird, zur Abwendung dieser Alternative dieser dadurch Rechnung tragen, daß die bestehende Verfassungslage in der Praxis, sei es durch Änderung des Regierungs- und Verwaltungshandeln, geänderter (Verfassungs-)Gesetzgebung oder auch durch Erkenntnisse der Gerichtsbarkeit, dahingehend angepaßt wird, daß eine Verfassungsablösung als nicht notwendig erscheint. Um in diesem Sinne effektiv zu sein, muß die mögliche Verfassungsalternative plausibel rechtlich, historisch und politisch begründet werden, so daß Anhänger des *Status quo* etwa einer freiheitsfeindlichen Verfassungsschutz-politik befürchten müssen, die Alternativposition könnte zahlreiche Unterstützer und sei es banal in Form von Wählern bei den nächsten entscheidenden Parlamentswahlen gewinnen.

Verfassungspolitik hat also eine politische zentrale Wirkung, selbst wenn die Forderungen formal nicht verwirklicht werden können - zumindest könnte eine derartige rechte Verfassungspolitik den Erfolg linker Verfassungsprojekte wie (derzeit) Einführung von Kinderrechten, Begriffsächtungen („Rasse“) oder in Richtung antifaschistische DDR-Verfassung von 1949 führenden Antifa-Klauseln verhindern.

### Verfassungsoption: Republikanische Version der sog. Bismarck'schen Reichsverfassung

Als mögliche Alternative zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zumindest in der real praktizierten Weise eines besonderen Parteiverbotssystems<sup>2</sup> und des permanent wirkenden ideologie-politischen Notstands eines Parteiverbotsersatzregimes,<sup>3</sup> wird nachfolgend die Option einer republikanischen Version der sog. Bismarck'schen Reichsverfassung zur Diskussion gestellt, die modifizierend in den Bereichen der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit, sowie in der Finanzverfassung und bei expliziten Grundrechtsgarantien danach allerdings der ihr in struktureller Hinsicht kongenialen

---

<sup>1</sup> S. dazu die Einführung: **Warum Verfassungsdiskussion?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/VfgDisk-0-Einlgt.pdf>

<sup>2</sup> S. dazu die Einführung in die Serie zur Parteiverbotskritik:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Einleitung.pdf>

<sup>3</sup> S. dazu anstelle einer Einführung die PPP zum Thema: **Bundesdeutsches Verbotsersatzsystem – Darstellung und Vorschläge zur Überwindung**

[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Einleitung\\_Parteisurrogat.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Einleitung_Parteisurrogat.pdf)

US-Verfassung anzugleichen wäre. Man könnte dies dann auch als Rezeption der US-amerikanischen Verfassung propagieren, was nun wirklich nicht „verfassungsfeindlich“ sein kann, sind doch die USA das Demokratievorbild, wobei sich nebenbei die Frage stellt, warum die USA bei sich selbst kein Grundgesetz für die Vereinigten Staaten einführen.

### **Fortwirkende Bedeutung der sog. Bismarck'schen Reichsverfassung**

Die „Verfassung des Deutschen Reiches“, die formal vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) datiert, also vor genau 150 Jahren erlassen worden ist - ein Datum, das in der links-ideologisch fortgeschrittenen Bundesrepublik Deutschland in einer Weise ignoriert wird, wie zuletzt das symbolische Datum der Reichsgründung, also letztlich der Gründung der „Bundesrepublik Deutschland“ als anderer Staatsbezeichnung für das „Deutsche Reich“ selbst!, stellt eine Änderung der vom 16. April 1867 datierenden Verfassung des Norddeutschen Bundes dar. Materiell-rechtlich war daher die Verfassung schon früher in Kraft, da die dann geltende Version vom 16. April 1871 eine konsolidierte Fassung darstellt, weil die Verfassung auf einer Vielzahl von Verträgen des Norddeutschen Bundes mit den diesem beitretenden süddeutschen Staaten beruht, die bereinigend zu einem einheitlichen Dokument zusammengefaßt werden mußten. Die sog. Reichsgründung mit Investitur (Regierungsantritt) von *Kaiser Wilhelm I.* am 18.01.1871, der nach der Verfassung des Neudeutschen Bundes als König von Preußen das Präsidium des Norddeutschen Bundes ausübte (also schon fast republikanisch als Präsident agierte), erfolgte damit in Übereinstimmung mit der Reichsverfassung, die vom nach dem Grundsatz des gleichen Männerwahlrechts frei gewählten Reichstag (nebst den Parlamenten der beitretenden süddeutschen Staaten) beschlossen worden war.

Diese Reichsverfassung ist schon deshalb von bleibender zentraler Bedeutung, weil damit der Staat gegründet worden ist, der seit 1949 die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ führt (ob die Staatsgründung verfassungsrechtlich schon aufgrund der mit der Reichsverfassung weitgehend identischen Verfassung des Norddeutschen Bundes erfolgt ist, sei vorliegend dahingestellt). Unter dieser Reichsverfassung wurden bei der politisch-weltanschaulichen Hegemonie der politischen Rechten, nämlich der Konservativen und Nationalliberalen die Entscheidungen getroffen, die noch den vor allem wirtschaftlichen Erfolg der Bundesrepublik Deutschland erklären. Dazu gehören das gesamte Zivil- und Wirtschaftsrecht und das Justizwesen. Diese Gesetzgebung gilt im Großen und Ganzen noch immer. Weiterhin sind für die Organisation der staatlichen Exekutive, insbesondere das Beamtentum immer noch die Entscheidungen der Kaiserzeit und die entsprechende Prägung maßgebend<sup>4</sup> und haben die Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland wesentlich bewirkt.<sup>5</sup> Im Parlamentsrecht des Kaiserreichs sind die Bestimmungen entwickelt worden, die dann teilweise in das nachfolgende Verfassungsrecht eingegangen sind und dabei das Funktionieren noch des Bundestags der Bundesrepublik Deutschland sicherstellen. Vor allem aber haben die Deutschen in der Zeit der Bismarck'schen Reichsverfassung Demokratie gelernt, wie das empfehlenswerte, mittlerweile auch in einer deutschen Ausgabe erschienene Buch von *Margaret Lavinia Anderson*,<sup>6</sup> eindrucksvoll belegt, mag dies die Ideologie der alliierten „Bewältigung“,<sup>7</sup> welche die Weltanschauung der bundesdeutschen (linken) „Mitte“ wesentlich

<sup>4</sup> S. dazu auch den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/Surrog4-Beamtdiskr.pdf>

<sup>5</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers über das „Beamtentum in der Bundesrepublik als konservatives Element“, in: Die kupierte Alternative, Konservatismus in Deutschland nach 1945, hrsg. von *Frank-Lothar Kroll*.

<sup>6</sup> S. *Margaret Lavinia Anderson*, Lehrjahre der Demokratie. Wahlen und politischen Kultur im Deutschen Kaiserreich, 2009; Original: Practising democracy. Elections and Political Culture in Imperial Germany, 2000.

<sup>7</sup> S. dazu den 5. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: „**Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes**“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands

bestimmt, anders sehen.

Das demokratische Bewußtsein der damaligen Deutschen kommt vor allem in der Parteiverbotskonzeption zum Ausdruck, mit der diejenige der Bundesrepublik Deutschland nach der Einschätzung des ehemaligen Verfassungsrichters *Böckenförde* wie folgt kontrastiert:

„Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ...

Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“<sup>8</sup>

Damit wird deutlich, daß die Reichsverfassung keinen „Scheinkonstitutionalismus“ dargestellt hat, weil es diese Reichsverfassung dem Reichstag, also dem demokratischen Element des Verfassungssystems, ermöglicht hat, den Wunsch von Kanzler *Bismarcks* zurückzuweisen, der bei der Bekämpfung des Sozialismus,<sup>9</sup> eine Parteiverbotskonzeption gegen die SPD praktizieren wollte, die nunmehr die Verbotskonzeption nach dem Grundgesetz als „vollständiges Verbot“<sup>10</sup> prägt. So hatte der Reichstag die Befristung des Parteiverbots durchgesetzt, das dann zwar mehrmals verlängert worden ist, also insgesamt 12 Jahre in Kraft war, aber mit der Befristung von vornherein die Rückkehr zur rechtsstaatlichen Legalität und Normalität versprach. Maßgeblich dafür die Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Art. 30 der Verfassung für das Königreich Preußen von 1850, wonach politische Vereine, also vor allem das, was man heute unter Parteien versteht, Beschränkungen und „*vorübergehenden Verboten* im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden“ konnten.

Zudem konnte sich das Sozialistengesetz nicht auf die nach dem Reichstagswahlgesetz üblichen Wahlvereine erstrecken, so daß sich dieses Gesetz nicht als Wahlverbot für die wahlberechtigten Staatsbürger auswirken konnte wie dies die Folge des bundesdeutschen Parteiverbots<sup>11</sup> ist. Die freiheitliche Bundesrepublik Deutschland unter dem Grundgesetz ist von dieser Freiheit des Deutschen Kaiserreichs doch um einiges entfernt!

Dies trifft aber auch noch auf andere Bereiche wie Steuerbelastung zu.

Was die Meinungsfreiheit anbelangt, die Grundlage der Freiheit überhaupt (so das Bundesverfassungsgericht in der *Lüth*-Entscheidung), so sei auf die Aussage von *Thomas Mann*

---

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/VfgDisk5-ungeschrGG.pdf>

<sup>8</sup> S. *E.-W. Böckenförde* Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatslehre und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, Fn 77

<sup>9</sup> Daß diese Bekämpfung insbesondere nach den Bewertungen des bundesdeutschen VS-Rechts durchaus berechtigt war, ergibt sich u.a. aus dem einschlägigen Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/SPD-in-den-Verfassungsschutzbericht.pdf>

wenngleich für die Sozialismusbewältigung auf dieser Website für kein Verbotsverfahren plädiert wird, sondern entsprechend den Grundsätzen einer liberalen Demokratie des Westens, die es noch zu verwirklichen gilt, für eine politisch-weltanschauliche Auseinandersetzung; s. dazu die Einleitung zur entsprechenden Serie:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Einfuehrung.pdf>

<sup>10</sup> S. dazu *Christoph Nonn*, Das deutsche Kaiserreich. Von der Gründung bis zum Untergang, 2017, S. 50.

<sup>11</sup> S. dazu den 4. Teil der Parteiverbotskritik: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-4.pdf>

aus dem Jahr 1914 verwiesen: „Freilich, ich lebte in einem Lande, wo unverfolgt, unbeanstandet ein Buch erscheinen konnte, das mit den Worten schließt: `Ich heiße das Christentum den *einen* unsterblichen Schandfleck der Menschheit. Ein solches Land schien mir *frei*...“<sup>12</sup> Kann in der bewältigungsreligiös ausgerichteten BRD ein Buch veröffentlicht werden, das - was ideologiepolitisch vergleichbar wäre (Vorliegen der Monarchie von Gottes Gnaden einerseits und Bewältigungszivilreligion andererseits) - mit den Worten schließt: „Ich heiße das Judentum / den Islam den *einen* unsterblichen Schandfleck der Menschheit“? Schon wenn jemand vielleicht als adäquater mit dem, was *Nietzsche* vergleichbar zum Ausdruck bringen wollte, anstelle von „das Judentum“ schreiben würde „die jüdische Religion“ („Islam“ könnte dagegen sinnentsprechend bleiben) würde dies Staatsanwälte in Bewegung setzen, zumindest aber den in der BRD öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst mit Vorwürfen wie „verfassungsfeindlich“ mit zahlreichen Diskriminierungsfolgen auf die Palme bringen, wo dann die Frage zu stellen wäre, ob dann noch bewertend hinzugefügt werden könnte: „Ein solches Land schien mir *frei*“? Bei Zugrundlegen des in Richtung „Antifaschismus“ sich entwickelnden bundesdeutschen Freiheitsverständnisses, wonach Freiheit vor allem in der Bekämpfung sogenannter „Freiheitsfeinde“ besteht (damit alle eine „demokratische“ Einheitsmeinung teilen und es „zur Demokratie“ keine Opposition mehr gibt), wäre dieser Satz sogar denkbar (Kaisernachfolger *Steinmeier* dürfte dies wohl so sehen). Bei einem klassischen, (wirklich) liberalen Freiheitsverständnis müßte man dann aber wohl eher hinzufügen: „Ein solches Land schien mir nicht so richtig frei“? Wenn ein Autor den Begriff „unfrei“ für noch etwas überzogen hielte.

Eine derartige Verfassung, die insoweit eine in der BRD kaum denkbare Freiheit erlaubte, sollte nicht nur von historischem Interesse sein (wenngleich auch dies schon ein „Wert“ an sich wäre), sondern kann durchaus Bewertungen für die bundesdeutsche Freiheitssituation bieten. Ja, dieses Verfassungswerk könnte bei einsprechenden Modifikationen, wie etwa Änderung der Staatsform durchaus als Verfassungsalternative ausgestaltet und damit zum Gegenstand der Verfassungsdiskussion gemacht werden. Zentrale Gesichtspunkte dafür sollen nunmehr dargestellt werden.

## **Einführung der Präsidialdemokratie**

Im Kern würde die demokratisch-republikanische Rezeption der sog. Bismarck'schen Reichsverfassung bedeuten, daß die parlamentarische durch eine präsidiale Regierungsweise abgelöst wird. Durch die Direktwahl der Spitze der Exekutive (neben der Wahl von Parlamentariern) ist die Präsidialdemokratie sowohl demokratischer als die parlamentarische, als auch aufgrund der stärkeren Ausrichtung auf das Gewaltenteilungsprinzips durch stärkere Trennung von Legislative und Exekutive (und möglicherweise auch der Judikative) rechtsstaatlicher und sichert damit strukturell die politische Freiheit besser als der tendenzielle Gewaltmonismus eines parlamentarischen Regierungssystems. Konkret haben dann Parteiverbote mit freiheitsfeindlicher Verbotsvorwirkung (Parteiverbortersatzregime) eine äußerst nachrangige Bedeutung, weil diese nicht mehr den Mangel bei zur verfassungsrechtlichen Freiheitssicherung erforderlichen *checks and balances* kompensieren<sup>13</sup> müßten.

---

<sup>12</sup> Gemeint ist das Zitat von *Friedrich Nietzsche*, *Der Antichrist*; die Aussage ist zitiert bei *Michale Klonovsky*, *Das beste Deutschland, das es je gab*, in: *Cato*, Nr. 1, 2021, S. 64 ff., S. 70; dieser Artikel kann als Ergänzung und Vertiefung des in diesem Absatz zum Erfolgsmodell Deutsches Reich geschriebenen empfohlen werden.

<sup>13</sup> S. dazu den 8. Teil der Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-8.pdf>

In diesem institutionellen Rahmen kann eine sachgerechtere Politik aufgrund der Erkenntnis gewährleistet werden, daß der demokratischen Legitimität der Machtausübung durch die Wahl der Spitze der Exekutive entsprochen ist und deshalb im Übrigen die Ministerposten mit Fachleuten besetzt werden können, also etwa ausgeschrieben werden: Neben qualifizierten Spitzenbeamten könnten sich bewährte Leute der Privatwirtschaft um Ministerposten bewerben, auch die Ernennung eines Parlamentariers soll nicht ausgeschlossen sein, wenn ein derartiger Abgeordneter mit Ernennung zum Minister entsprechend der Regelung der Bismarck'schen Reichsverfassung aus dem Parlament ausscheidet.

Das der deutschen Tradition angemessene Mehrheitswahlrecht mit Stichwahl zum Parlament (so wie derzeit etwa in der Französischen Republik praktiziert) würde den „Parteienstaat“ als solchen beenden und die Parteien sich auf ihre überaus bedeutsame Hauptaufgabe konzentrieren lassen, qualifizierte Parlamentskandidaten ausfindig zu machen, die die Regierung im Interesse der Freiheit des Volks effektiv, d.h. mit Kenntnis und Interesse an der Sache ausgestatteter Befähigung und weniger am bloßen Einkommensmachiavellismus (etwa besondere Maskenbeschaffung) ausgerichtet, kontrollieren können. Der Dualismus zwischen Regierung und Parlament als solchem würde zumindest strukturell (mehr kann eine Verfassung nicht leisten, konkrete Ergebnisse dürfen bei Offenhaltung des politischen Prozesses zur freien Entscheidungsfindung auch gar nicht versprochen werden) eine bessere Bremse gegen die Staatsverschuldung darstellen als dies bei der parlamentarischen Regierungsweise der Fall ist, bei der die Parlamentsmehrheit nicht unbedingt ein Interesse daran hat, „ihrer“ Regierung die Bewilligung von Haushaltsmitteln und die Zustimmung zur Staatsverschuldung zu verwehren.

In föderaler Hinsicht müßte das sog. Konnexitätsprinzip konsequent durchgesetzt werden: Die Ebene, die die Gesetze macht, muß sie auch ausführen und für die Finanzierung der sich daraus ergebenden Aufgaben sorgen. Damit wäre der Entgeltcharakter der Steuer noch am besten gewährleistet und damit dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit bei Gesetzgebung und Verwaltung am ehesten entsprochen.

Die Grundrechte, die entgegen der Situation in der behandelten Reichsverfassung vorzusehen wären, sollten entsprechend den Formulierungen der Verfassungszusätze zur US-Verfassung konsequent als negative Staatskompetenzen formuliert werden wie etwa die Garantie der Meinungsfreiheit (vgl. Artikel 5 GG):

„Der Bundestag erläßt kein Gesetz, das unzulässig in die Freiheit der Meinungsäußerung eingreift. Unzulässig ist ein Eingriff, wenn ein entsprechendes Gesetz weltanschaulich diskriminierend gegen den bloßen Inhalt einer Meinung gerichtet ist.“

Diese Art von Formulierung, welche die Staatsorgane zum klaren Adressaten (Befehlsempfänger) von Grundrechtsgarantien macht, verhindert die Entwertung von Grundrechten durch eine zivilreligiöse Werteordnung. Letztere macht nämlich im Zweifel die eigentlich durch Grundrechte zu schützenden Bürger zu Normadressaten (Befehlsempfänger), die sich etwa wie in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst dafür rechtfertigen müssen (*compliance* nennt man dies bei der AfD zur Abwendung geheimdienstlicher Überwachung), daß sie angeblich nicht genügend an entsprechende Grundrechte glauben würden - und damit der Verdacht des Verdachts von verfassungsfeindlichen Gedanken begründet wäre.

Zahlreiche Detailprobleme, wie etwa die besonders wichtige Frage der Auflösung eines Konflikts zwischen Präsidialexekutive und Parlamentsmehrheit etwa entsprechend der

Weimarer Reichsverfassung durch Volksabstimmung über einen strittigen Gesetzentwurf oder durch präsidentiale Vetomacht, die nur durch qualifizierte Parlamentsmehrheit entsprechend US-Verfassung überwunden werden kann, sollen hier nur angedeutet werden. Dazu gehören auch Fragen nach der Stellung der Gerichtsbarkeit und dergleichen. Die Orientierung an der Verfassung des Deutschen Reichs von 1867 / 71 soll auch nicht als Plädoyer für die entsprechende Staatsbezeichnung verstanden werden (wenngleich der Verfasser auch nichts gegen diese hätte), sondern die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ könnte durchaus als positiver Aspekt beibehalten werden, zumal diese durch die Bezeichnung „Verfassung des Norddeutschen Bundes“ als Ausgangspunkt der „Verfassung des Deutschen Reiches“ verfassungsgeschichtlich durchaus gespiegelt ist.

### **Zur bleibenden Relevanz der Verfassung von 1871 / 1867**

Die in diesem Sinne modifizierte Rückkehr zur Grundstruktur der Reichsverfassung von 1871 bietet sich schon deshalb an, weil die politische Mentalität der Deutschen immer noch wesentlich von diesem historisch bedeutsamen Verfassungswerk geprägt ist und sich dadurch auch das in der Bundesrepublik ideologie-politisch unterdrückte rechte Element<sup>14</sup> zumindest mentalitätsmäßig Geltung verschafft. Der Politikwissenschaftler *Patzelt*<sup>15</sup> kommt beim Vergleich der Wirkungsweise des durch das Grundgesetz errichteten Regierungssystems mit den Erwartungen der Deutschen an dieses Regierungssystem nicht umhin, mit äußerst kritischem Unterton einen „latenten Verfassungskonflikt“ konstatieren zu müssen:

„Im Grunde versuchen die Deutschen also, ihr modernes parlamentarisches Regierungssystem, in dem Regierung Fleisch vom Fleische eines aus regionalen und nationalen Parteiführern bestehendes Parlament ist, anhand jener Verständniskategorien zu beurteilen, die dem vergangenen deutschen Konstitutionalismus mit seinem Gegenüber von Regierung und Parlament angemessen waren. Daß diese Kategorien, aufgrund ihrer ideengeschichtlichen Prägung zum Typ des gattungsgeschichtlich älteren präsidientellen Regierungssystems passen und ihnen das – in ungebrochener Kontinuität so weit in die Geschichte zurück reichende – Regierungssystem der USA entspricht, verleiht ihnen ebenso eine fehlorientierte Plausibilität wie die Tatsache, daß sich schlichte Vorstellungen von Gewaltenteilung viel besser der ‘alte Dualismus’ (Parlament gegen Regierung) erschließt als jener ‘neue Dualismus’ (‘Regierung und regierungstragende Parlamentsmehrheit gegen Opposition’), der das parlamentarische Regierungssystem kennzeichnet. Dieser latente Verfassungskonflikt ist vor allem deshalb ernst zu nehmen, weil nicht das kritisierte Verhalten der Abgeordneten und die Funktionsweise des Parlaments dem eingerichteten Regierungssystem widerspricht, sondern ... eben das System den Vorstellungen der Bürger. Auch und gerade sein ordnungsgemäßes Funktionieren entlegitimiert dann das Regierungssystem, macht das Parlament angreifbar und bringt die Abgeordneten in Mißkredit.“

Die Abhilfe gegen diese Erkenntnis, der die ideologie-politisch ausgerichteten Inlandsgeheimdienste der BRD bei einer Veröffentlichung von (eindeutig) „rechts“ sicherlich vorwerfen würden, daß sie die „parlamentarische Demokratie delegitimieren“ und diese „als den Deutschen wesensfremd aufgenötigt“ ansehen wolle, wird vorgeschlagen, den „politischen

---

<sup>14</sup> S. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat\\_Teil-5.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-5.pdf)

<sup>15</sup> S. *W. Patzelt*, Ein latenter Verfassungskonflikt? Die Deutschen und ihr parlamentarisches Regierungssystem, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 1998, S. 725 ff.; Hervorhebungen vom Original übernommen; ergänzend von diesem Verfasser: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_1522-544-1-30.pdf?040415181013](http://www.kas.de/wf/doc/kas_1522-544-1-30.pdf?040415181013)

Bildungsstand des Volkes zu verbessern als strukturkonservativem Denken durch Abschaffung moderner Institutionen nachzugeben“, d.h. die auch bei den Bundesdeutschen feststellbare politisch rechte Mentalität soll durch staatsideologische Maßnahmen, also im Wege eines „Verfassungsschutzes durch Aufklärung“, durch eine tendenzielle Linksmentalität ersetzt werden. Damit wird letztlich für die Fortsetzung der (alliierten) „Umerziehung“ plädiert, während die von einer politischen Rechten zu vertretende demokratieadäquate Alternative offensichtlich ist, nämlich die formale und nicht nur faktische Anpassung der Verfassung an die Bedürfnisse und Vorstellungen und durchaus auch an die „Vorurteile“ der Deutschen. Diese wollen nun einmal eine sachgerechte Verwaltung mit fachkundigen Ministern bei einer parteipolitisch unabhängigen Justiz,<sup>16</sup> unabhängige, d.h. nicht (allzu sehr) dem Fraktionszwang unterworfenen Abgeordnete und eine Beschränkung der Parteien auf sachlich gerechtfertigte Bereiche, wie etwa auf die Aufstellung von geeigneten Parlamentskandidaten, niedrige Steuern trotz Sozialstaat, zusammengefaßt also genau das, was die Verfassung von 1867 / 1871 versprochen und im Wesentlichen auch - natürlich den Zeitumständen entsprechend - verwirklicht hat.<sup>17</sup>

Genau darin liegt die durchaus noch aktuelle Bedeutung der Behandlung der Verfassung des Deutschen Kaiserreichs. Ihre Rezeption in republikanisch-demokratischer Version als bundesdeutsche Verfassung könnte den konstatierten „latenten Verfassungskonflikt“ zwischen Verfassungsvorstellung der Deutschen und der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik ohne Volkspädagogik auflösen und Mittel dafür sein, das zu überwinden, was als „Parteienstaat“ - nämlich die erhebliche Relativierung des Gewaltenteilungsprinzips<sup>18</sup> - zu Recht zunehmend als Übel begriffen<sup>19</sup> wird. Letztlich laufen auch die Reformvorschläge des Parteienkritikers v. Arnim, der unter Bezugnahme auf die USA hervorhebt, daß allein die Direktwahl der Spitze der Exekutive den Grundsatz der Gewaltenteilung verwirklichen würde,<sup>20</sup> als implizites Plädoyer für eine republikanisch-demokratische Version der sog. Bismarck'schen Reichsverfassung verstanden werden kann - auch wenn er, anders als der Verfasser des vorliegenden Texts, vielleicht klug genug ist, dies nicht so auszudrücken - und sich damit Häme der Pseudorezensionen von Politromantikern<sup>21</sup> erspart!

Hinzu kommt, daß die Bundesrepublik ihre Stabilität und ihren wirtschaftlichen Erfolg (was die bundesdeutsche GG-Politologie nicht wirklich systemimmanent erklären kann) neben den hier nicht behandelten außenpolitischen Umständen (die bei der WRV selten positiv gegeben waren) wesentlich der Tatsache verdankt, daß nicht nur die im Rahmen der Reichsverfassung entwickelte Verfassungsmentalität letztlich doch sehr stabilisierend nachwirkt, sondern auch die damals erlassene Gesetzgebung für die marktwirtschaftliche Realverfassung noch der Bundesrepublik maßgebend ist. Wäre diese wirtschaftsrechtlich relevante Gesetzgebung allein auf der Grundlage der sozialstaatlichen GG-Werteordnung entwickelt worden, wäre die

---

<sup>16</sup> S. dazu den einschlägigen Teil des Alternativen Verfassungsschutzberichts: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Gegen-die-Unabhaengigkeit-der-Gerichte-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

<sup>17</sup> Es wird insofern nochmals auf die jüngste Veröffentlichung von *Klonovsky* im Magazin *Cato*, Ausgabe Nr. 1 / 2021, S. 64 ff. mit dem Untertitel: Vor 150 Jahren wurde das liberale Kaiserreich gegründet.

<sup>18</sup> S. dazu den einschlägigen Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gewaltenteilung-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

<sup>19</sup> S. dazu auch den 11. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-11.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-11.pdf)

<sup>20</sup> S. *H. H. v. Arnim*, *Das System. Die Machenschaften der Macht*, 2001, insbes. S. 322 ff.

<sup>21</sup> S. dazu: <https://sezession.de/64014/junge-freiheit-und-politische-romantik>

Bundesrepublik, wie schon ihr Vorgängerregime, bei weitem sozialistischer<sup>22</sup> geworden. Zwar stammt auch der Sozialstaat aus der Zeit des „Obrigkeitsstaates“; er war aber dort nur als Übergangslösung konzipiert bis sich jedermann selbst aufgrund der erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung die grundlegenden Versicherungen würde leisten können, während diesen die „Werteordnung“ unter Inkaufnahme von Steuerbelastungen und Staatsverschuldung perpetuiert.

## Das dualistische Staatsverständnis der Deutschen

Das Staatsverständnis der Deutschen ist, wie seitens der bundesdeutschen Politikwissenschaft zu Unrecht kritisierend festgestellt, vom staatsrechtlichen Dualismus geprägt, der schon vom ständestaatlichen Alten Reich übernommen ist und für den die Vorstellung eines Gegenübers von Regierung und Parlament (Standes- oder Volksvertretung) wesentlich ist. *Samuel Pufendorf*,<sup>23</sup> wohl der bekanntesten Verfassungsjurist des Alten Reiches, hatte in der Demokratie - damals lediglich eine an die Antike erinnernde theoretische Konzeption - aufgrund der Vorstellung der Identität von Regierenden und Regierten eine Gefahr für die politische Freiheit gesehen, welche nur dann gewährleistet wäre, wenn zwischen Regierenden und Regierten eine Art von Vertragsverhältnis bestünde, das die Mäßigung der Staatsgewalten gewährleistet.<sup>24</sup> Die diesem ursprünglichen Rechtsstaatskonzept angemessene Staatsform besteht wegen der die Trennung der Staatsgewalten sichernden Unterschiedlichkeit der Berufung der Amtsinhaber im historischen Kontext konzeptionell in der konstitutionellen Monarchie, zumal *Montesquieu* ausdrücklich betont hat, daß die gesetzgebende Körperschaft kein Kurationsorgan der Exekutive sein dürfe, womit das, was heute als „parlamentarische Demokratie“ bezeichnet wird, auch in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen der amerikanischen Verfassungsväter ausdrücklich abgelehnt worden ist.

Die deutsche Form der konstitutionellen Monarchie war trotz ihrer theoretischen Ablehnung des Gewaltenteilungsprinzips in spezifischer Weise von diesem Grundsatz für die Organisation der Staatsgewalt geprägt. Ihr lag das Verständnis eines politischen Gleichgewichts der Kräfte zugrunde, das die politische Freiheit sichern sollte. Dem vom Volk gewählten Parlament wurde in diesem System die sog. tribunizische Gewalt - das römische Volkstribunat stellte so etwas wie die erste institutionelle Anerkennung des formalen Rechts auf politische Opposition dar<sup>25</sup> - zugeschrieben, nämlich als potentielle Opposition gegen die Regierung die Rechte und Freiheiten des Volks sicherstellen, die sich mit dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verwirklichen:

„Die konstitutionelle Regierung besaß mehr Macht als die parlamentarische, weil sie hinsichtlich ihrer Berufung und Entlassung vom Parlament unabhängig war. Sie besaß zugleich aber weniger Macht als die parlamentarische, weil sie hinsichtlich ihrer Tätigkeit unter Umständen mit der Opposition des ganzen Parlaments zu rechnen hatte. Die konstitutionelle Regierung verfügte nicht über delegierte Parlamentsmacht; das Parlament befand sich der Regierung gegenüber stets im Vollbesitz seiner ganzen Macht. Im Bismarckschen Reichskonstitutionalismus besaß das Parlament

<sup>22</sup> S. insbesondere zum maßgebenden CDU-Sozialismus den 18. Beitrag zur Sozialismusbewältigung: **Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/SoziBwltg-XVIII-CDU-Sozialism.pdf>

<sup>23</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Samuel\\_von\\_Pufendorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Samuel_von_Pufendorf)

<sup>24</sup> So in: *De jure Naturae et Gentium*, 1672, Buch VII; Kapitel VI, § 8, zitiert bei *Carl Schmitt*, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, 4. Auflage, 1969, S. 20.

<sup>25</sup> S. dazu: *Ghita Ionescu / Isabel de Madariaga: Die Opposition. Ihre politische Funktion in Vergangenheit und Gegenwart*, 1971, S. 17.



verfassungsrechtlich weniger Macht als unter den späteren parlamentarisch-demokratischen Verfassungen; aber es verfügte verfassungsrechtlich stets über seine gesamte Parlamentsmacht. Im parlamentarisch-demokratischen System dagegen delegiert das Parlament seine umfangreichere Macht zum Teil auf die Regierung; es besitzt daher unter Umständen effektiv geringere Macht als die konstitutionelle Volksvertretung.“<sup>26</sup>

In diesen Kontext ordnet sich auch die Parteienlehre des deutschen Konstitutionalismus ein, wie sie wohl vom Historiker v. *Treitschke*<sup>27</sup> am repräsentativsten zum Ausdruck gebracht worden ist.<sup>28</sup> Parteien wurden als selbstverständliche Notwendigkeit für freie Völker angesehen, wobei die unterschiedliche Interessenlage innerhalb des Volks eher eine Vielzahl von Parteien nahe legen würde. Aus dieser Parteienvielfalt ergebe sich umgekehrt die Notwendigkeit, daß die Regierung über den Parteien stehe „und gleichsam, wie Bismarck einmal gesagt hat, aus den verschiedenen Parteien die Diagonale der Kräfte zu finden. Wenn der Staat die Ordnung ist der wägenden Gerechtigkeit, so ist seiner Natur die Unparteilichkeit.“ Dementsprechend solle das gesamte Parlament die für die Freiheit des Volkes notwendige Kontrolle vornehmen und nicht, wie im englischen Parlament, diese Rolle nur von der parlamentarischen Opposition also der überstimmbaren Parlamentsminderheit wahrgenommen werden.

Letztlich reflektiert die Parteienlehre v. *Treitschkes* die Auffassung von *Madison*, der Parteien ebenfalls als unvermeidliche Konsequenz der Maxime angesehen hat, die Unterschiedlichkeit der menschlichen Anlagen zu schützen, in der das Recht auf Eigentum begründet liegt. Dabei verkannte dieser amerikanische Verfassungstheoretiker allerdings nicht die Gefährlichkeit, die in der Anerkennung politischen Parteien begründet ist, weil diese Voraussetzung dafür sind, daß sich eine Mehrheit bildet, die ihre Mitbürger unterdrückt. Als Gegenmittel zur Freiheitssicherung gegen ein Parteienregime fand dieser maßgebliche Theoretiker der US-Verfassung nur zwei Methoden, nämlich entweder einen vom Volkswillen unabhängigen Monarchen, d.h. das Modell des deutschen Konstitutionalismus (welches damit vom US-amerikanischen Verfassungsdenken her als wirkliche „Verfassung der Mitte“ legitimiert werden konnte!) oder indem man an der Stelle desselben die Kompetenzordnung der Regierung im Verhältnis zu den Parlamentskammern so konstruiert, daß sich die widerstreitenden Interessen gegenseitig in Schach halten, wie dies das Konzept des amerikanischen *republicanism* darstellt. Deshalb kann man mit Fug und Recht sagen, daß die sog. Bismarcksche Reichsverfassung dem US-amerikanischen Verständnis strukturell-institutionell näher steht als etwa das Grundgesetz.

Das Gegenüber von Regierung und Parlament sichert danach durch quasi-vertragliche Abreden, als die sich die Gesetzesbeschlüsse nach dieser Konzeption darstellen, die politische Freiheit und gewährleistet eine Mäßigung in der Ausübung der politischen Macht. In der Tat kann es mit dem Dualismus, dem Gegeneinander von Regierung und Parlament, erklärt werden, daß das mittels befristeten Gesetzes erfolgte Parteiverbot der Bismarckzeit bei weitem nicht den repressiven Charakter des bundesdeutschen verfassungsgerichtlichen Parteiverbotes hatte: Während das Parteiverbot nach dem Grundgesetz zu einer totalen Ausschaltung der verbotenen Partei führt, konnte die SPD während ihrer Verbotszeit schließlich zur relativ stärksten Partei des Kaiserreichs aufsteigen, da das Parteiverbot nicht in die Wahlfreiheit des Volks eingreifen sollte (dies hatte der demokratisch gewählte Reichstag - anders als der Bundestag nach dem

---

<sup>26</sup> So *E.R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 777.

<sup>27</sup> S. zu diesem: [https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich\\_von\\_Treitschke](https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_von_Treitschke) wobei natürlich bundeslinksideologisch unvermeidbar der sog. Antisemitismusstreit hervorgehoben wird.

<sup>28</sup> S. Nachweise bei *H. Fenske*, Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte, 1972.

Grundgesetz - nicht zugelassen!) und daher anders als das bundesdeutsche Parteiverbot kein Wahlverbot beinhaltet hat.

Auf diesen verfassungs-rechtlichen Dualismus ist es auch wesentlich zurückzuführen, daß die Staatsquote am Bruttosozialprodukt maximal 16 % betrug<sup>29</sup> und die Staatsverschuldung im Kaiserreich (bis zu Kriegsfinanzierung des 1. Weltkrieges) bescheiden war. Die Erträge der öffentlichen Investitionen lagen dabei immer über den Zinsausgaben der Staatsschuld.<sup>30</sup> Diese Faktoren erklären außerdem die Preisstabilität der Epoche. Man kann sicherlich mit dem Finanzwissenschaftler *Ch. B. Blankart* die Parlamentarisierung der Regierung, die nach dem 1. Weltkrieg einsetzte und die gegenseitigen Hemmungen der Staatsgewalten zu überwinden half, für den Weg in den Staatsbankrott mit verantwortlich machen:

„Die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs von 1871 war besonders darauf angelegt, diese (finanzpolitisch an sich notwendige, *Anm.*) natürliche Gegnerschaft (zwischen Parlament und Regierung, *Anm.*) zum Ausdruck zu bringen. Das Reich war zur Finanzierung seiner Ausgaben auf die von den Bundesstaaten mehr oder weniger freiwillig zu leistenden Matrikularbeiträgen angewiesen. Verschiedentlich versuchte die Regierung unter O. v. Bismarck, diese Schranke zu überwinden und eine Reichseinkommensteuer einzuführen. Doch das Parlament billigte dem Reich lediglich die Erhebung von Bagatellsteuern (Salz-, Zucker-, Tabak-, Branntwein-, Bier-, Schaumwein-, Leuchtmittel-, Zündwaren-, Spielkarten-, Los-, Wertpapier- und Wechselsteuern) sowie einen Teil der Zolleinnahmen zu. Somit blieb dem Reich nur ein relativ bescheidender Ausgabenspielraum.“<sup>31</sup>

Man muß dabei auf das Phänomen hinweisen, daß der Reichstag des Kaiserreichs das Zeitalter großer Parlamentarier dargestellt hat. Zu nennen sind etwa *Bennigsen*,<sup>32</sup> *Lasker*,<sup>33</sup> *Richter*,<sup>34</sup> *Windthorst*<sup>35</sup> und *Bebel*.<sup>36</sup> Als der Reichstag ab 1918 zu regieren begann, verschwanden derartige Persönlichkeiten aus dem Parlament. Deshalb hatte kein Parlament in der deutschen Verfassungsgeschichte ein derart großes Ansehen wie der Reichstag zur Zeit des Wilhemismus. Das Ansehen, das der Bundestag unter dem Grundgesetz bei seinen Wählern genießt, bleibt nämlich weit hinter der Wertschätzung der Wähler des Reichstages des Kaiserreichs zurück. Die parlamentarische Regierungsweise, insbesondere wenn sie mit dem besonderen, durch das proportionale Wahlrecht begründeten Parteiensystem - das wesentliche, letztlich negativ zu beurteilende Ergebnis der Revolution von 1918 / 1919 - einhergeht, duldet keine großen Persönlichkeiten. Mit dem Fraktionszwang, notwendiges Übel des parlamentarischen Regierungssystems, das sich bereits in der SPD-Fraktion der Kaiserzeit, dem speziellen Demokratieverständnis der klassischen Sozialdemokratie entsprechend<sup>37</sup> durchgesetzt hatte und dann zunehmend von anderen Fraktionen übernommen wurde, nimmt die Zivilcourage ab, wie nicht zuletzt die regierungsamtliche Aufforderung zu dieser in der Bundesrepublik beweist: Bekanntlich verehrt man immer die Werte, die man nicht wirklich hat!

---

<sup>29</sup> S. dazu *L. Raphael*, *Recht und Ordnung. Herrschaft und Verwaltung im 20. Jahrhundert*, 2000, S. 128 f.

<sup>30</sup> S. *R. Merklein*, *Die Deutschen werden ärmer. Staatsverschuldung, Geldentwertung, Markteinbußen, Arbeitsplatzverluste*, 1982, S. 14.

<sup>31</sup> S. *Ch. B. Blankart*, *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*, 1991, S. 169.

<sup>32</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf\\_von\\_Bennigsen\\_\(Politiker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf_von_Bennigsen_(Politiker))

<sup>33</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Eduard\\_Lasker](https://de.wikipedia.org/wiki/Eduard_Lasker)

<sup>34</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Eugen\\_Richter](https://de.wikipedia.org/wiki/Eugen_Richter)

<sup>35</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Ludwig\\_Windthorst](https://de.wikipedia.org/wiki/Ludwig_Windthorst)

<sup>36</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/August\\_Bebel](https://de.wikipedia.org/wiki/August_Bebel)

<sup>37</sup> S. dazu ergänzend auch den 3. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Zur Bewältigungsbedürftigkeit der Sozialdemokratie** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-3.pdf>

Während die Deutschen des sog. „Obrigkeitsstaates“ den Mut hatten, sich mit relativer Mehrheit mit den sog. „Reichsfeinden“ zu identifizieren, stimmt der Bundesdeutsche als „Demokrat“ gehorsamst der öffentlichen Erklärung zum „Verfassungsfeind“ zu, die vermittels eigenartiger Behörden erfolgt, die es im „Obrigkeitsstaat“ wirklich nicht gegeben hat. Der Bundesdeutsche wagt es dann nicht einmal, derartige „Feinde“ trotz der Anonymität der Wahlkabine (die ja immerhin garantiert ist) zu wählen. Dieser Mangel an Zivilcourage, die den Bundesdeutschen im Unterschied zum Deutschen des Kaiserreichs besonders auszeichnet, ist damit erkennbar nicht Erbe des deutschen „Obrigkeitsstaates“, sondern kann nur mit der Wirkungsweise des (letztlich: „volks-“)demokratischen Identitätsgedankens erklärt werden, wonach sich der Demokrat selbst besteuert, sich für sich selbst als Kanonenfutter darbringt und schließlich sein eigener Verfassungsfeind wird, wenn es „die Demokratie“ so anordnet und er deshalb *complied*. Während sich der Deutsche des „Obrigkeitsstaates“ gegen politische Diskriminierung noch mit der Forderung nach Demokratie zur Wehr setzen konnte, ist der demokratische Untertan gegen seine Unterdrückung wehrlos, da er sich letztlich selbst, also gewissermaßen freiwillig unterdrückt - eine Wirkungsweise des Demokratiegedankens, den *Saint Just*<sup>38</sup> während der Französischen Revolution besonders gut analysiert hatte.

Wie leicht die Logik einer so verstandenen Demokratie zum Totalitarismus<sup>39</sup> führt, ergibt dann die Frage, warum man eigentlich mehrere Parlamentarier als Vertrauensmänner des Volkes braucht und nicht lediglich einen, der den Willen des Volkes unverfälscht zum Ausdruck bringt (und auch den „Verfassungsfeind“ genau definiert) und wie der Widerspruch aufzulösen ist, daß der Abgeordnete während der Dauer der Wahlperiode vom Volk unabhängig sein soll, während die aus den Vertrauensmännern des Volkes hervorgegangene Regierung jederzeit von den Vertrauensmännern abgerufen werden können soll.<sup>40</sup> Dementsprechend hätte die Abschaffung des staatsrechtlichen Dualismus 1919, wie im zeitgenössischen Rußland, mit einer fast zwingenden Logik beinahe zur Räteherrschaft geführt und es mußte nur das vom Konstitutionalismus in die WRV von 1919 übernommene konstitutionelle Element, das in der präsidentialen Reserveverfassung einer ansonsten parlamentarischen Verfassung bestand, durch das (allerdings nur als vorübergehende Maßnahme gedachte) sog. Ermächtigungsgesetz vom 24. 03. 1933 (RGBl. S. 141) beseitigt werden, um auf parlamentarischem Wege eine „Führerdemokratie“ begründen zu können. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätte die parlamentarische Fortgeltung der Bismarckschen Reichsverfassung, falls dies die Westmächte erlaubt hätten, einen *Adolf Hitler* als Reichskanzler verhindert (oder er wäre wenigstens auf die Rolle von *Mussolini* reduziert geblieben).

---

<sup>38</sup> S. *Saint-Juste*: Sous une tyrannie aussi sainte ce peuple n'oserait plus rien sans crime pour sa liberté; le crime adroit s'érigerait en un sort de religion, et les fripons seraient dans l'arche sacrée, in : Discours sur la constitution à donner à la France.

<sup>39</sup> Auf den Zusammenhang wird im 2. Teil der Serie zur Sozialismus-Bewältigung eingegangen: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-2.pdf>

<sup>40</sup> So der Hinweis bei *C. Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1969, S. 42.

## Die legitimste Verfassung Deutschlands

Die sog. Bismarcksche Reichsverfassung wirkt auch deshalb mentalitätsprägend zugunsten des politisch (wenngleich in der Bundesrepublik diskriminierten) rechten Elements nach, weil sie als die legitimste Verfassung der deutschen Geschichte angesehen werden kann. Wie schon eingangs erwähnt ist „Die Verfassung des Deutschen Reichs“, die mit Datum vom 16. April 1871 versehen ist, dem Tag der (lediglich) deklaratorischen Schlußredaktion nach der Ratifikation<sup>41</sup> der erforderlichen Zustimmungsgesetze mit den beitretenden süddeutschen Staaten,<sup>42</sup> aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 hervorgegangen. Diese formelle Reichsverfassung wurde nach dem militärischen Sieg über Frankreich unter dem Datum vom 9. / 10. 12. 1870 (Beschluß des Reichstages und des Bundesrates des Norddeutschen Bundes) mit Wirkung zum 1. 1. 1871 zur „Verfassung des Deutschen Reiches“ geändert, so daß der König von Preußen am 18. Januar 1871, dem Jahrestag der preußischen Monarchie, verfassungsgemäß die feierliche Investitur (Amtsantritt) als Deutscher Kaiser vornehmen konnte (die verfassungsrechtlich als solche keine Bedeutung hatte, was aber dem Symbolgehalt keinem Abbruch tut): Der im bekannten Gemälde festgehaltenen Akt von Versailles<sup>43</sup> war also nicht, wie es erscheint und wohl auch erscheinen sollte (eine Fehlvorstellung, die von der bundesdeutschen „Bewältigung“ gerne fortgeschrieben wird), Ausdruck von Fürstensouveränität! Die so begründete Verfassung stellt die Erfüllung des Versprechens der formal gescheiterten Verfassung von 1848 / 49 dar, soweit deren Konzeption unter den Bedingungen der internationalen Einbindung und der damit innerstaatlich abgesicherten föderal-monarchischen Machtlage zu verwirklichen war. Voraussetzung derselben war die zwischenzeitlich erfolgte preußische Militärreform, welche schrittweise die Realisierung eines Projektes erlaubte, das 1849 aufgrund der internationalen Machtlage (die in den bundesdeutschen Schulbüchern bei der Darlegung der Gründe für das Scheitern der Revolution kaum erwähnt wird) noch mit einem zu hohen außenpolitischen Risiko behaftet gewesen war.

Entsprechend der Berücksichtigung der internationalen und dabei abgestützten innerstaatlichen Machtlage mußte das Verfassungswerk als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den deutschen Staaten abgeschlossen werden. Die Legitimität dieses Werkes war damit aber nicht beeinträchtigt, da die Parlamentskammern der deutschen Bundesstaaten, insbesondere der aus allgemeinen, freien, geheimen und gleichen Wahlen der männlichen Staatsbürger hervorgegangene Reichstag des Norddeutschen Bundes nach der Verfassung von 1867, dieser Reichsverfassung und den damit verbundenen Verträgen zustimmen mußten, wie vor 1867 dies schon die Volksvertretungen der seinerzeit dem Norddeutschen Bund gründenden Staaten getan

---

<sup>41</sup> Ex-Minister *von und zu Guttenberg* hätte vielleicht seine Doktor-Arbeit über den Verfassungsvertrag weniger ultra-ozeanisch ausrichten sollen, in der die EU-Entwicklung mit der US-amerikanischen Entwicklung verglichen, wenn nicht gar gleichgesetzt wird (ein wirklicher Skandal!), sondern er hätte den viel naheliegenden Vergleich zwischen der Verfassung des Deutschen Reichs mit der EU-„Verfassung“ bringen sollen; hier wäre die Wahrscheinlichkeit des plagiatorischen Abschreibens geringer gewesen und es hätte mehr Geistesschmalz erfordert, welches zu einem berechtigten *summa cum laude* hätte führen können. Diese Themenwahl würde jedoch voraussetzen, daß sich CSU-Politiker nicht primär mit den angehimmelten USA, sondern mit Deutschland identifizieren, was erkennbar nicht der Fall ist, denn sonst hätte sich dieser Themenakzent beim CSU-Baron wie von selbst aufgedrängt; dies aber nur als beiläufige „Fußnote“.

<sup>42</sup> Diese Tatsache läßt sich auch dem einschlägigen Reichsgesetz mit anliegendem Text der Reichsverfassung, zur Inkraftsetzung der Verfassung in deklaratorischer Neufassung entnehmen:

<http://www.documentarchiv.de/ksr/verfksr.html>

<sup>43</sup> S.

[https://www.bing.com/images/search?view=detailV2&thid=AMMS\\_c3b61f08ad409afe170f03a4d019ac40&mediaurl=http%3a%2f%2fupload.wikimedia.org%2fwikipedia%2fcommons%2f1%2f17%2fWernerprokla.jpg&expf=1097&expw=1482&q=reichsgr%3%bcndung+1871&selectedIndex=0&stid=9638be7d-878e-deae-cdcf-627bd7852d74&cbn=EntityAnswer&FORM=IRPRST&idpp=overlayview&ajaxhist=0](https://www.bing.com/images/search?view=detailV2&thid=AMMS_c3b61f08ad409afe170f03a4d019ac40&mediaurl=http%3a%2f%2fupload.wikimedia.org%2fwikipedia%2fcommons%2f1%2f17%2fWernerprokla.jpg&expf=1097&expw=1482&q=reichsgr%3%bcndung+1871&selectedIndex=0&stid=9638be7d-878e-deae-cdcf-627bd7852d74&cbn=EntityAnswer&FORM=IRPRST&idpp=overlayview&ajaxhist=0)

hatten: Diese Verfassung war am 16.04.1867 mit der überwältigenden liberalen Mehrheit von 230 gegen 53 Stimmen angenommen worden. Nach der vertragsgemäß an sich nicht mehr erforderlichen, aber überall gewünschten Ratifizierung durch die einzelstaatlichen Parlamente war sie am 1. Juli 1867 in Kraft getreten.<sup>44</sup>

Der Erlaß der Reichsverfassung war auch keine ausgemachte, insbesondere erzwungene Angelegenheit. Hervorgehoben sei etwa die Ratifikation im Königreich Bayern: Während die Erste Kammer die Verträge am 30. 12. 1870 mit großer Mehrheit von 37 : 3 Stimmen unter Einschluss der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe, soweit sie *ex officio* Mitglieder dieser Adelskammer waren, gebilligt hatte, war die Mehrheit in der gewählten Zweiten Kammer lange nicht gesichert. Erst mit der Abstimmung am 21.01.1871 wurden, rückwirkend zum 1.1.1871 die Verfassungsverträge mit 102 gegen 48 Stimmen, also mit 2 Stimmen mehr als die erforderliche verfassungsändernde 2/3-Mehrheit gebilligt. Immerhin wurde damit die Reichsverfassung, wenngleich rückwirkend gebilligt, während das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom bayerischen Landtag mit seiner Mehrheit aus CSU und der wegen verspäteter Partei-Lizenzierung von den Grundgesetzberatungen ausgeschlossenen Bayernpartei bekanntlich abgelehnt werden sollte (mit der vorbehaltenen Zustimmung zur Geltungswirkung, wenn die anderen Länder zustimmen sollten). Zu Recht hat *Venohr* 1986 hinsichtlich der Reichsverfassung hervorgehoben:

„Selten ist eine Staatsgründung in der Geschichte auf einer so breiten Basis des öffentlichen Volkswillens und der allgemeinen nationalen Zustimmung in Angriff genommen worden. Und denen, die heute immer noch von der Reichsgründung 1871 als einem undemokratischen Akt „von oben“ reden, möchte man warnend zurufen: Nur nicht so laut vor Jericho! Man könnte sonst auf die Idee kommen, die „demokratische“ Legitimation der beiden deutschen Teilstaaten von 1949 zu untersuchen.“<sup>45</sup>

Erst die Verfassung von 1867 / 71 hat den deutschen Nationalstaat auf der Grundlage der sog. „kleindeutschen Lösung“ begründet, nachdem sich schon 1849 im bislang einzig frei gewählten deutschen Gesamtparlament der Geschichte die Erkenntnis durchgesetzt hatte, daß eine in größerer historischer und politischer Kontinuität mit dem 1806 untergegangenen Alten Reich stehende großdeutsche Lösung, die zudem besser dem von der politischen Linken der damaligen Zeit vertretenen demokratischen Nationalstaatsprinzip auf der Grundlage des in der Tendenz ethnisch verstandenen Selbstbestimmungsrechts des Volkes<sup>46</sup> und wegen des größeren katholischen Gewichts der seinerzeit auch großdeutschen „Mitte“ entsprochen hätte, aufgrund der internationalen Machtlage rechtlich ohne das Risiko eines Weltkriegs nicht zu verwirklichen sein würde: In der Tat sollte das Zusammengehen von Deutschland und dem Habsburgischen Österreich 1914 mit Weltkrieg beantwortet werden. Auch die letztlich nach mehreren Ansätzen in der Nachfolge der gescheiterten Bemühungen von 1848 / 1849 stehende erfolgreiche sog. „kleindeutsche Lösung“ konnte erst nach erfolgter preußischer Militärreform bei geschickter diplomatischer Berücksichtigung der internationalen Mächtekonstellation nur unter Einsatz von Waffengewalt verwirklicht werden (wie dies letztlich auch bei der Bundesrepublik vor 1949 der Fall sein sollte, wenngleich in ganz anderer Weise).

Daß die Wiedervereinigung von 1989 / 90 ohne Krieg vollzogen werden konnte, liegt nicht zuletzt an der kriegerischen Vorentscheidung von 1870 / 71, die überhaupt etwas geschaffen hatte, was dann schließlich von allen Mächten anerkannt, zu einer Wiedervereinigung führen konnte: Andernfalls wäre dies nämlich nicht ohne weiteres akzeptiert worden, was belegt

---

<sup>44</sup> S. dazu *Hans Fenske*, Der moderne Verfassungsstaat, 2001, S. 278.

<sup>45</sup> S. *Haffner / Venohr*, Preußische Profile, 1990, S. 4.

<sup>46</sup> S. dazu *W. Siemann*, Die deutsche Revolution von 1848/49, 1985, S. 147.

werden kann, wenn man sich vorstellt, es wäre 1990 die großdeutsche Lösung von 1848 / 49 in einer modifizierten Weise angestrebt worden: Die sog. „Österreichsanktionen“<sup>47</sup> hätten sich dann auch explizit gegen die Deutschen insgesamt gerichtet! Und dann wohl in einer Weise, die eher an den Jugoslawienkrieg<sup>48</sup> hätte gemahnen können.

Die Existenz des mit der Verfassung von 1867 / 1871 begründeten deutschen Staates war demnach von Anfang an, wie sich 1914 zeigen sollte, durch die internationale Machtkonstellation gefährdet. Bekanntlich hatten Frankreich und Rußland, die wesentlichen Interventionsmächte nach dem Wiener Vertrag von 1815 gegenüber dem Deutschen Bund, die provisorische Reichsregierung nach der Verfassung von 1848 / 49 nicht anerkannt, so daß ein allgemeines Kriegsrisiko bestand, hätte der König von Preußen seinerzeit die ihm demokratisch angetragene Kaiserwürde angenommen (dies konnte erst 1871 nach Ausschaltung des gegnerischen Frankreich und diplomatischer Neutralisierung Rußlands geschehen).

Desto erstaunlicher stellt sich der Erfolg des Verfassungswerkes von 1867 / 1871 dar: Die Verfassung hat den Rahmen geschaffen, in dem bei parteipolitischer Hegemonie der politischen Rechten (Nationalliberale und Konservative) der Aufstieg Deutschlands zum führenden Wissenschafts-, Industrie- Kultur- und Sozialstaat der Welt ermöglicht worden ist. „Die Deutschen erfreuten sich eines steigenden Wohlstandes, zahlten wenig Steuern, wurden gut verwaltet, ihr Wahlrecht und ihre soziale Gesetzgebung waren vorbildlich, ihre Wissenschaftler errangen die meisten Nobelpreise, die Künste gediehen in großer geistiger Freiheit.“<sup>49</sup> Als moderne Verfassung eines - werdenden - Nationalstaats hat diese einerseits den wesentlichen Schritt zur neuzeitlichen Demokratie getan. Andererseits hat sich die Verfassung insbesondere mit den Institutionen Reich und Kaisertum identitätsstiftend in die beachtliche deutsche Verfassungstradition und Geschichte eingeordnet. Das deutsche Verhängnis des 20. Jahrhunderts besteht sicherlich darin, daß die Interventionsdrohungen ausländischer Mächte<sup>50</sup> und die sich daraus ergebende Verstärkung der innenpolitischen Linken und linken Mitte es 1918/19 nicht erlaubt haben, diese Konzeption ohne Kontinuitätsbruch fortzusetzen. Nicht die Verfassung von 1871 hat *Hitler* den Weg geebnet, sondern die Abschaffung derselben im Wege der - von diesem (National-)Sozialisten im Übrigen begrüßten - Revolution. Letztere hat dabei nicht den verfassungsrechtlichen und entschädigungspolitischen „Mehrwert“ gebracht hat, der den Legalitäts- und Kontinuitätsbruch von 1918/19 hätte rechtfertigen können und genau darin bestand das Dilemma der an sich sehr begrüßenswerten Weimarer Reichsverfassung (WRV).<sup>51</sup>

Die politische Basis des Verfassungswerks von 1867 / 1871 stellte das Bündnis zwischen Preußentum und der deutschen liberalen Nationalbewegung dar. Diese ideologisch nicht ohne weiteres vereinbaren Ausgangspunkte hatten sich schon aus machtpolitischer Notwendigkeit in mehreren Etappen entschieden angenähert. Dies kam etwa in der Gründung des der Wirtschaftsliberalisierung verpflichteten Deutschen Zollvereins von 1834 als Kern der preußischen Politik zum Ausdruck. Durch seine Neugründung von 1867 mit seinem Zollparlament ist der Zollverein, der sicherlich die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung des Kaiserreiches vorbereiten half, zum unmittelbaren Vorgänger der Reichsverfassung

---

<sup>47</sup> S. zu diesen den 6. Teil der Serie zur Kritik der Europaideologie: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen“ – Was besagen die „Österreich“-Sanktionen der EU-XIV von 2000?**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/EuropKritik6-VS.pdf>

<sup>48</sup> S. dazu den 7. Teil der Serie zur Kritik an der Europaideologie: **Europa als Delegitimierung „formaler“ Demokratie** <https://links-enttarnt.de/uebersicht-alternative-perspektiven>

<sup>49</sup> So S. *Fischer-Fabian*, Herrliche Zeiten. Die Deutschen und ihr Kaiserreich, 1983.

<sup>50</sup> S. dazu *A. Graf v. Dohna*, Die Revolution als Rechtsbruch und Rechtsschöpfung, 1932.

<sup>51</sup> S. dazu auch den 2. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion\\_Teil-2.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf)

geworden, was erklärt, warum das Zoll-, Handels- und Verkehrswesen in dieser Verfassung eine wohl überproportionale Bedeutung einnehmen (Art. 33 - 52). Auch hatte das liberale deutsche Bürgertum erkennen müssen, daß sich aufgrund der internationalen Mächtekonstellation die liberalen Ziele nur mit Hilfe der stärksten deutschen Militärmacht würden verwirklichen lassen. Dies wird durch die Bedeutung reflektiert, welche die Verfassung der Kriegsmarine (Art. 53) und dem Reichskriegswesen (Art. 57 - 68) widmet. Wobei insbesondere die Kriegsmarine, der sich *Kaiser Wilhelm II.* nachdrücklich annehmen sollte, insbesondere nachdem er sich wegen der Opposition des Reichstags aus der Innenpolitik weitgehend zurückgezogen hatte,<sup>52</sup> einem besonderen demokratischen Anliegen von 1848 / 49 entsprochen hat.

## Grundzüge des Verfassungswerks

Aufgrund der notwendigen Entstehungsbedingungen folgte das Verfassungswerk nach der ursprünglichen Konzeption, die allerdings von der nationalstaatlichen Entwicklung revidiert werden sollte, gegenüber dem Verfassungsentwurf von 1848 / 49 einem stärker föderativen, ja konföderativen Ansatz. Von den Organen Bundespräsidium (Art. 11 ff.), Bundesrat (Art. 6 ff.), Reichstag (Art. 20 ff.) und Reichskanzler (Art. 15) bildete der Bundesrat, in dem das Königreich Preußen den Vorsitz innehatte, konzeptionell die eigentliche Regierung des Reichs. Strukturell war damit - wie auch von einem Autor richtig erkannt worden ist<sup>53</sup> - die ursprüngliche Reichsverfassungskonzeption der heutigen EU-Konstruktion zumindest in der konföderativen Struktur sehr ähnlich, bei der die eigentliche Macht beim Ministerrat der Mitgliedstaaten liegt. Diese Konstellation erklärt sich daraus, daß auch die EU einen Staatenverbund darstellt, der (noch) von den durch die Regierungen repräsentierten Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ (BVerfG) konstituiert und regiert wird. Auch die EU-Mitgliedstaaten würde es sich im Übrigen verbeten, daß das sog. Europaparlament von sich aus eine Verfassung beschließt und diese gegen die Mitgliedstaaten durchzusetzen suchte: Dies würde genauso, dann wohl auch kriegerisch, scheitern wie 1849 „Frankfurt“!

Bemerkenswert ist jedoch, daß das Deutsche Reich von vornherein demokratischer als die heutige EG-Konstruktion gewesen ist, da Gesetze, einschließlich des Haushaltsgesetzes und der Kreditermächtigung (Art. 69, 73) nicht allein vom Bundesrat als dem Ministerrat der Mitgliedstaaten beschlossen werden konnten, sondern es dazu immer eines Beschlusses des Reichstages bedurfte (Art. 5), der nach dem in der damaligen Zeit in Europa durchaus noch nicht sehr verbreiteten demokratischen, d.h. „allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung“ der erwachsenen Männer (Art. 20) nach dem System des absoluten Mehrheitswahlrechts gewählt worden ist. Daß die nach der Verfassung erfolgten Wahlen auch frei waren, weil der Reichstag selbst im Wege des Wahlprüfungsverfahrens dafür gesorgt hat, geht aus der Studie von *Margaret Lavinia Anderson* hervor. Danach haben die Behörden in Deutschland die Wahlfreiheit besser geschützt als die Regierungen vieler anderer westlicher Staaten. Amtliche Wahlbeeinflussungen hatten kein großes Gewicht; man muß hinzufügen: Es gab damals auch noch keine sog. „Verfassungsschutzberichte“, die sich amtlich gezielt gegen Oppositionsparteien<sup>54</sup> gerichtet hätten. Der somit im genuinen Sinne demokratisch gewählte

---

<sup>52</sup> S. *Nonn*, a.a.O., S. 71; zuletzt war der Kaiser mit der vor allem gegen Gewerkschaften gerichteten „Zuchthausvorlage“ gescheitert, was sogar zur Folge hatte, daß sich die Rechtsstellung der Gewerkschaften verbessert hat (was dann eine der Gründe für die zunehmenden Integration der Sozialdemokratie sein sollte).

<sup>53</sup> S. *K. E. Heinz*, Europäische Zukunft - Bundesstaat oder Staatengemeinschaft? Das Beispiel des Bismarck-Reichs, in: *DÖV* 1994, S. 996 ff.; man sieht, daß die Reichsverfassung sogar zum Verständnis der derzeitigen europäischen Entwicklung einiges beitragen kann!

<sup>54</sup> S. zu diesen den 2. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte**

Reichstag verfügte auch über das Recht zur Gesetzgebungsinitiative (Art. 23) und hatte mit dem Bundesrat volles Budgetrecht (Art. 69 ff.) und damit etwas, das dem EU-„Parlament“ bis heute verwehrt ist.

Anders als in der Verfassung von 1849 vorgesehen, verfügte der Kaiser als Staatsoberhaupt bei der Gesetzgebung über kein Vetorecht (auch wenn dieses durch die Stellung des Königreichs Preußen im Bundesrat impliziert war), sondern er mußte die vom Bundesrat und Reichstag mit ihrer jeweiligen Mehrheit beschlossenen Gesetze ausfertigen (Art. 5). Über ein selbständiges Verordnungsrecht verfügte er ebenfalls nicht. Damit wird auch deutlich, daß das Deutsche Reich verfassungsrechtlich keine konstitutionelle Monarchie in der spezifischen Bedeutung dieses Begriffes dargestellt hat: „Kaiser“ war lediglich der Amtstitel für das Präsidium des Bundesrates, das dem König von Preußen übertragen war (Art. 11). Auf Reichsebene galt, anders als in den konstitutionellen Monarchien der Bundesstaaten, keine *presumptio pro rege* (Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Monarchen), auf die sich *Bismarck* verfassungsrechtlich zu Recht im preußischen Verfassungskonflikt um die Militärreform berufen konnte,<sup>55</sup> sondern es galt die Vermutung zugunsten des Gesetzgebers Bundesrat und Reichstag. Die Auflösung des Reichstages erfolgte durch Beschluß des Bundesrates „unter Zustimmung des Kaisers“ (Art. 24). Dies war neben dem Einberufungs- und Schließungsrecht die wesentliche Kompensation für das Fehlen der Mitwirkungsbefugnisse des Staatsoberhauptes bei der Gesetzgebung. Mit Zunahme der Gesetzgebungstätigkeit konnte das Fehlen des Selbsteinberufungsrechts keine wesentliche Schranke für die Tätigkeit des Reichstages darstellen und das Auflösungsrecht konnte der Reichsleitung nur nützen, wenn sie sicher war, daß die Wähler die Reichsleitung (der Begriff „Reichsregierung“ wurde bewußt vermieden) und nicht der Parlamentsmehrheit folgen würden.

Der Kaiser übte allerdings über den von ihm zu ernennenden Reichskanzler (Art. 15) die sich bildende exekutive Gewalt des Reiches aus und hatte die Personalhoheit über die Reichsbeamten (Art. 18) und vor allem die Kommandogewalt über das Militärwesen (Art. 53 und 63) inne. Die Regierungsbefugnisse des Kaisers wurden vom einzigen in der Verfassung vorgesehenen Minister, dem Reichskanzler, wahrgenommen. Mit verstärkter Ausübung der Gesetzgebung durch das Reich und die damit notwendigerweise verbundene exekutive Tätigkeit ergab sich zunehmend die Notwendigkeit der Schaffung von Reichs-Ämtern, wie dem heute noch so bezeichneten „Auswärtigen Amt“, die von Staatssekretären geleitet wurden (auch in den USA ist dies noch die Bezeichnung für Minister). Deren Stellung wurde aufgrund des Stellvertretergesetzes von 1878 derjenigen von Minister angenähert, indem sie gegenüber dem Reichstag die politische Verantwortung übernahmen. Wie auch bei der heutigen EG-Konstruktion gab es aber keine wirkliche Reichsregierung, sondern die Pläne, die man als „Regierungsvorhaben“ bezeichnen könnte, wurden als (preußische) „Präsidialvorlagen“ des Bundesrates in den Reichstag eingebracht. Während der *Bismarck*-Zeit wurden die Vorhaben, wie Gesetzesvorlagen, weitgehend vom jeweiligen preußischen Ministerium ausgearbeitet, danach agierten zunehmend die Reichs-Ämter, deren Gesamtheit man bei Vermeidung des Begriffs „Reichsregierung“ als „Reichsleitung“ anzusprechen begann. Diese kann man wiederum mit der heutigen EG-Kommission gleichsetzen - und in der Tat sprach die Verfassung von „Kommissarien“ des Bundesrates (Art. 16): Auch dies ein Beleg, daß sowohl der deutschen Reichsverfassung als auch der von bundesdeutschen Politikern so geliebten EU-Konstruktion eine gleiche verfassungsjuristische Logik zugrunde liegt, die zu ähnlichen strukturellen Lösungen zwingt. Es ist jedoch bemerkenswert, daß die sog. Bismarcksche Reichsverfassung, also der „deutsche Sonderweg“, strukturell das Verfassungsmodell der EU darstellt!

---

[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-2.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2.pdf)

<sup>55</sup> S. dazu *Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2. Von 1806 bis zur Gegenwart, 1990, S. 106 ff.



Wenn dieser „deutsche Sonderweg“ wirklich zu „Hitler“ geführt haben sollte, dann müßte man eigentlich hinsichtlich der europäischen Zukunft größte Befürchtungen haben: Und in der Tat warnt der genannte Verfassungsrechtler vor „Europa“ unter Bezugnahme auf die strukturell ähnliche Verfassung des Deutschen Kaiserreichs wie folgt: „Die Geschichte des Bismarck-Reiches war eine Geschichte der Machtergreifung der demokratischen Kräfte im Reichstag, der gesamtdeutsche Interessen anstelle gemeinsamer Interessen der Mitgliedstaaten förderte ...“<sup>56</sup> Gemeint ist damit, daß deutsche Demokratie, die föderale Kompetenzen nicht beachtet, das „europäische Gleichgewicht“ gefährden würde. Schon die Maßgaben der Alliierten nach dem 2. Weltkrieg besagen ja nichts anderes als daß deutsche Demokratie irgendwie gefährlich sein muß.

## Die Tendenz zum Nationalstaat

Die Tendenz zum demokratischen Nationalstaat war in der Tat im Deutschen Reich anders als bei der EU-Konstruktion angelegt. Dies lag daran, daß die Deutschen nicht zuletzt durch das Ringens um die Verfassung, aufgrund ethnischer, sprachlicher, historischer und kultureller Gemeinsamkeit zur Nation, d.h. zu einer politischen Gemeinschaft aufgestiegen waren, während in „Europa“ eben kein Europavolk existiert und auch die *Euro-payer* keines sind. Deshalb kann zumindest auf absehbare Zeit eine Europäisierung nur zu einer Entdemokratisierung führen, während das Demokratische am Deutschen Reich eben das Reich selbst gewesen ist.

Aufgrund der strikten Kompetenzabgrenzung, auf der das Reich beruht hat (Art. 4) - dies ein entscheidender Unterschied zur EG-Konstruktion - hat sich durch die Reichsverfassung an der Verfassungslage in den Bundesstaaten, wie etwa am preußischen Drei-Klassen-Wahlrecht nach der Verfassung von 1850<sup>57</sup> oder am altständischen System in Mecklenburg nach dem „Erbvergleich“ von 1755 als Verfassung<sup>58</sup> nichts geändert. Diese verfassungsrechtlichen Unzulänglichkeiten in den Bundesstaaten, die zunehmend als solche empfunden worden sind, wurden jedoch dadurch erträglicher, indem dem Reich Kompetenzen zuwuchsen und damit zunehmend Politikfelder demokratisiert wurden. Zu dieser Demokratisierung trug im Übrigen der Kaisertitel bei,<sup>59</sup> weil dieser - wie von *Johann Gustav Droysen*<sup>60</sup> richtig vorausgesehen<sup>61</sup> - die Fürsten der Bundesstaaten zunehmend in den Hintergrund gedrängt und es dabei den Partikularisten und Groß- und Altdeutschen, also der damaligen „Mitte“, ermöglicht hat, sich mit dem kleindeutschen Reich zu identifizieren. Diese demokratische Tendenz des Reiches wurde im Laufe der Zeit für jedermann sichtbar: „Hand in Hand mit der zunehmenden Verselbständigung der Reichsleitung ging die Aufwertung des Reichstages als Vertretung des politisch sich mehr und mehr in Parteien organisierenden Volks. Allmählich begann die Reichsleitung Absprachen über ihre Initiativen mit den Parteiführern im Parlament schon zu treffen, bevor sie den Bundesrat damit befasste.“<sup>62</sup> Die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Reichsleitung und Parlament hat Versuchen von *Kaiser Wilhelm II.* zur Errichtung eines sog. persönlichen Regiments, das dabei ohnehin mehr rhetorischer Art war, enge Grenzen

---

<sup>56</sup> S. *Heinz*, a. a. O., S. 1000.

<sup>57</sup> S. zu dieser die Ausführungen des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2010/01/31/1834-preussens-gloria-katechon-gegen-die-demokratische-despotie>

<sup>58</sup> S. <https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Archivalien/Bisherige-Beitr%C3%A4ge/2008-07-Der-Landesgrundgesetzliche-Erbvergleich-von-1755/>

<sup>59</sup> S. zu diesem s. *E. Fehrenbach*, Wandlungen des deutschen Kaisergedankens 1871-1918, 1969

<sup>60</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Johann\\_Gustav\\_Droysen](https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Gustav_Droysen)

<sup>61</sup> S. Dokument bei *W. Loth*, Das Kaiserreich. Obrigkeitsstaat und politische Mobilisierung, 1996, S. 171.

<sup>62</sup> S. *H. Boldt*, a. a. O., S. 193.

gesetzt und Vorhaben des Monarchen, wie etwa die Umsturzvorlage von 1894, am Reichstag dramatisch zum Scheitern gebracht.

## **Verwirklichung des Rechtsstaats**

Dies zeigt ebenfalls, daß es sich bei der Verfassung um keinen - wie bewältigungspolitisch des öfteren behauptet worden ist - „Scheinkonstitutionalismus“ gehandelt hat. Als Beleg für diese wirklich dümmliche Bewertung ist angeführt worden, daß die Verfassung keinen Grundrechtskatalog enthalten habe. Dies ist zwar richtig, läßt sich aber konsequenter Weise ebenfalls auf die föderative, wenn nicht gar konföderative Konstruktion zurückführen, was auch die US-Verfassungsväter ursprünglich auf einen Grundrechtskatalog hatte verzichten lassen, welcher dort erst in der Ratifikationsdebatte in Form von Verfassungszusätzen eingeführt wurde. Grundrechte setzen nämlich staatliche Kompetenzen voraus, gegen deren Ausübung in einer bedrückenden Weise sie den Bürger schützen sollen. Insofern hätten Grundrechte in der Reichsverfassung zu einer zumindest ursprünglich nicht gewollten Zentralisierung geführt. Außerdem sollte das Reich im wesentlichen nur Gesetzgebung machen, während - entsprechend der noch heute auch in der Bundesrepublik maßgebenden Konzeption, die schon auf die Paulskirchenverfassung, ja letztlich schon auf das Alte Reich zurückgeht - die Ausführung der Reichsgesetze den Bundesstaaten oblag. Da nach der damaligen maßgeblichen Verständnisses des Gesetzes als einer allgemein-abstrakten Regelung eine Grundrechtsverletzung nur durch einen exekutiven Eingriff denkbar erschien, stellte sich danach das Grundrechtsproblem nur auf der Ebene der Bundesstaaten, die jedoch in ihren Verfassungen in Anlehnung an den gut durchdachten Grundrechtskatalog der Paulskirchenverfassung Grundrechtsgarantien enthielten.

In der preußischen Verfassung von 1850 standen diese Grundrechte als Bürgerrechte sogar am Anfang des Verfassungstextes, ein Ansatz, der 1949 mit dem Grundgesetz nachgeahmt werden sollte und dabei als „besonders demokratisch“ und fortschrittlich gilt. Letztlich folgten etwa, wie bereits ausgeführt, die Sozialistengesetze des Reichstags, die ohnehin erst dadurch rechtlich möglich geworden waren, weil das Reich zwischenzeitlich die Gesetzgebungskompetenz für „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen“ (Art. 4 Nr. 16) durch Verfassungsänderung erhalten hatte, der Konzeption von Art. 30 der Preußischen Verfassung von 1850. Danach konnten politische Vereine „vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden“. Im staatsrechtlichen Dualismus der monarchischen Regierung, vielleicht auch bei einem Präsidialregime, stellte, anders als im Parlamentarismus (wo eher Gerichte die Zufluchtstelle der Freiheit darstellen), das parlamentarisch beschlossene Gesetz die beste Freiheitsgarantie dar und es spricht für das rechtsstaatliche Grundrechtsverständnis, daß anders als nach dem Grundgesetz das Parteiverbot als eine Art Diktaturmaßnahme nur zeitlich befristet verhängt werden konnte.

Es kann sogar behauptet werden, daß das Fehlen förmlicher Grundrechtsgarantien in der Reichsverfassung den Reichsgesetzgeber besondere Sorgfalt bei Erlass des positiven Gesetzesrechts auf die Durchsetzung des Grundrechtsgedankens legen ließ. In der Tat hat der Gesetzgeber der damaligen Zeit endgültig den modernen Rechtsstaat in Deutschland verwirklicht, von dem die Bundesrepublik Deutschland noch immer große Vorteile zieht - was allerdings kein Argument gegen Verbesserungen etwa hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit darstellen sollte.<sup>63</sup> Zu nennen sind die Reichsjustizgesetze, die den schon in

---

<sup>63</sup> S. dazu in den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Gegen-die-Unabhaengigkeit-der-Gerichte-gerichtete->

den konstitutionellen Verfassungen der Bundesstaaten verwirklichten Gedanken des Rechtsstaates zur Vollendung brachten, der die traditionelle Ausübung der Justiz durch den Monarchen auf das bloße Begnadigungsrecht beschränkte. Daneben sind stichwortartig das Freizügigkeitsgesetz von 1867, die Gewerbeordnung von 1869, welche die Wirtschaftsfreiheit verwirklicht hat und das Reichspressegesetz von 1874 zu nennen, das die endgültige Verwirklichung der Meinungsfreiheit und damit „gewissermaßen der Grundlage der Freiheit überhaupt“ (BVerfG) gebracht und seine Ergänzung im Vereinsgesetz von 1908 gefunden hat. Unter den großen Gesetzeswerken der damaligen Zeit findet sich das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 und die Zivil- und Strafprozeßordnung von 1876. Das Strafgesetzbuch, das Handelsrecht, das Seerecht und das Scheck- und Wechselrecht wurden vom Norddeutschen Bund übernommen und verbessert. Auf der Grundlage des im wesentlichen ebenfalls noch geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 wurde zwei Jahre später das Reichsgericht in Leipzig errichtet, mit einem „1848er“, einem getauften liberalen preußischen Juden<sup>64</sup> als ersten Präsidenten. Das Deutsche Reich stellte sich dabei international als Muster eines Rechtsstaates dar.

An diesem positiven Charakter der Verfassung und Verfassungswirklichkeit des Deutschen Reiches können auch sicherlich im Ergebnis negativ zu beurteilende politische Entscheidungen nichts ändern. Wenn man sich heute etwa über das insgesamt 12 Jahre währende SPD-Verbot so empört, dann muß darauf hingewiesen werden, daß die damit verbunden Eingriffe in den politischen Prozeß sich als geringer darstellten als das Parteiverbot unter dem freiheitlichen Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.<sup>65</sup> Es wurde nämlich - wie dargelegt dem rechtsstaatlichen Verständnis des Parteiverbotes als Sonderrecht im zeitlich befristeten Notstandsfall entsprechend - kein permanentes Verbot ausgesprochen, sondern das Verbotsgesetz war jeweils zeitlich befristet und parlamentarisch sehr umkämpft. Die Reichsleitung konnte ihre Vorlage nur unter strikten Bedingungen im Reichstag durchsetzen: Das Gesetz enthielt - anders als die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Verbote - kein Wahlverbot und es wurden keine Parlamentsmandate aberkannt. Die SPD war während der Verbotszeit sicherlich in ihrer freien Aktivität behindert, hatte aber die Chance, zur stärksten Partei im Reichstag aufzusteigen, da man dem Volk, anders als in der Bundesrepublik mit dem Parteiverbot kein Wahlverbot<sup>66</sup> auferlegen wollte.

Juristisch wurde auch nicht die verfassungsfeindliche Ideologie bekämpft, sondern die unterstellte Bereitschaft der SPD, über den Barrikadenbau bei Demonstrationen die Revolution vorzubereiten und dabei zum Aufstand überzugehen - und in der Tat konnte man die Aussagen des Parteiführers *Bebel*, der die Terrorherrschaft der Pariser Kommune als für die SPD vorbildlich rühmte, in diesem Sinne verstehen. Der zeitgenössischen SPD war zumindest größere „Verfassungsfeindlichkeit“ vorzuwerfen, als etwa der für „ewig“ verbotenen SRP in der Bundesrepublik. Den rechtsstaatlichen Charakter der deutschen Justiz dieser Zeit erkennt man daran, daß das Reichsgericht Urteile aufgehoben hat, die mit der „Gerichtskundigkeit“ begründet worden sind, etwa in dem Sinne, es sei dem Gericht ja bekannt, daß ein Sozialdemokrat den Umsturz plane, weshalb dem einzelnen Angeklagten entsprechende Aktivitäten und Absichten nicht weiter nachgewiesen werden mußten. Da ist die bundesdeutsche Justiz, insbesondere bei Urteilen auf der Grundlage des eigenartigen § 130

---

[Bestrebungen.pdf](#)

<sup>64</sup> S. zu *Eduard v. Simson*: [https://de.wikipedia.org/wiki/Eduard\\_von\\_Simson](https://de.wikipedia.org/wiki/Eduard_von_Simson)

<sup>65</sup> S. dazu neben der schon zitierten Bewertung von Verfassungsrichter *Böckenförde* auch: *W. Schön*, Grundlagen der Verbote politischer Parteien als politische Gestaltungsfaktoren in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik, 1972 mit Einleitung in die Situation des Kaiserreichs.

<sup>66</sup> S. dazu den 4. Teil der Parteiverbotskritik: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-4.pdf>

StGB mit seiner „Offenkundigkeit“, die weit über die rechtsstaatlich noch vertretbare „Gerichtskundigkeit“ hinausgeht, doch etwas von diesen rechtsstaatlichen Grundsätzen entfernt!

Nach Auslaufen des sog. Sozialistengesetzes, für das sich nach 1890 keine parlamentarische Mehrheit mehr fand, d. h. für die Periode des sog. „Wilhelmismus“ kann - bei aller Schwierigkeit und Problematik einer adäquaten Bewertung im intertemporalen Verfassungsvergleich - gesagt werden, daß das Deutsche Reich den freiesten Staat der deutschen Geschichte dargestellt hat. Zwar hatte *Bismarck* 1866 mit dem Central-Nachrichten-Bureau, einer Abteilung der Zentralstelle der preußischen politischen Polizei, so etwas wie einen Verfassungsschutz (hauptsächlich gegen die Hannoveraner) eingerichtet, der allerdings keine gegen politische Opposition gerichtete Verfassungsschutzberichte veröffentlicht hat. Dieses Büro hat Kriegsminister *Roon* in seiner kurzen Zeit als preußischer Ministerpräsident 1873 ersatzlos aufgehoben, nachdem sich allgemeine Empörung über den Behördenleiter *Wilhelm Stieber*<sup>67</sup> breitgemacht hatte, dem aber sicherlich weniger vorgeworfen werden konnte als ehemaligen bundesdeutschen VS-Präsidenten, von denen einer, der CSU angehörig, mit internationalem Haftbefehl zur Fahndung ausgeschrieben war.<sup>68</sup>

Es gab im Deutschen Reich der Maxime des liberalen Staatsschutzes entsprechend nur einen strafrechtlichen Verfassungsschutz, der an illegalen Handlungen anknüpfte (s. Art. 74 und 75). Der Versuch, mit der Umsturzvorlage von 1894 / 1895 unter dem Deckmantel der Strafrechtsreform eine Art von ideologischen, allerdings trotzdem nur strafrechtlich ausgerichteten Verfassungsschutz einzuführen, indem insbesondere durch Änderung des (erst in der BRD zur speziellen Bedeutung gelangten) § 130 StGB, den öffentlichen Frieden gefährdende Beschimpfungen der Religion, der Monarchie, der Ehe, der Familie und des Eigentums als Kerninstitute der Gesellschaft unter Strafe gestellt werden sollten, ist am Reichstag für die Reichsleitung und damit auch für *Kaiser Wilhelm II.* vernichtend gescheitert. Am Bundestag der Bundesrepublik Deutschland ist dagegen eine mehrmalige jeweils verschärfende Änderung des § 130 StGB, wodurch öffentliche Wahrheiten, die für die Daseinsberechtigung der Bundesrepublik und ihrer „Identität“ als wesentlich erachtet werden, gerade nicht gescheitert.

Bei der Betrachtung der späten Kaiserzeit gemahnt in negativer Hinsicht eigentlich nur die beamtenrechtliche Diskriminierung,<sup>69</sup> die damals gegen die SPD gerichtet war und insoweit erst 1912, förmlich im Jahr 1916 aufgegeben worden ist, an die Bundesrepublik. Bei dieser ist allerdings nicht absehbar, wann das Zeitalter der ideologisch definierten „Verfassungsfeinde“ und damit des permanenten ideologie-politischen Notstands „gegen rechts“ eigentlich beendet sein wird.

## **Problem der Autokratie**

Worin besteht dann aber das als bewältigungsbedürftig angesehene Problem der Reichsverfassung, das hier nur historisch interessiert (da dies kein Bereich der als Option vorgeschlagenen modifizierten Rezeption darstellt)? Man kann es auf den Begriff des „Militärstaates“ bringen: Gemäß der vom Königreich Preußen übernommenen

---

<sup>67</sup> So ist bundesdeutsche Polit-Ideologie: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-40605698.html>

<sup>68</sup> S. [http://www.spiegel.de/thema/ludwig\\_holger\\_pfahls/](http://www.spiegel.de/thema/ludwig_holger_pfahls/)

<sup>69</sup> S. dazu *H.-J. Rejewski*, Die Pflicht zur politischen Treue im preußischen Beamtenrecht, 1973

Verfassungspraxis wurde beim Militärwesen zwischen Regierungs- und Kommandogewalt unterschieden. Im letzteren Bereich war der Kaiser nicht der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler unterworfen. Der preußische Kriegsminister und der Generalstabschef, die diese Funktionen auch für das Reich, im Falle des preußischen Ministers als Reichsstaatssekretär, wahrnahmen, unterstanden insoweit auch nicht dem Reichskanzler. Allerdings war der Bereich der diesbezüglichen Gesetzgebung, wie Budget, Wehrpflicht und Militärstrafrecht der parlamentarischen Zustimmung unterworfen. Im Ergebnis ist zumindest für die Zeit nach der Kanzlerschaft *Bismarcks*, der die Autonomie des Militärs gegenüber der parlamentarischen Kontrolle rigoros gewahrt hatte, streitig, welche Konsequenzen diese Unterscheidung für die Wirkungsweise der Verfassungsordnung insgesamt hatte.

Als es am Ende des 1. Weltkrieges auf Druck der USA<sup>70</sup> darum ging, zur schließlich gescheiterten Wahrung der Reichsverfassung in Form der parlamentarischen Monarchie die Restbestände der „Autokratie“ zu beseitigen, ergab sich ein Streit, wie groß diese autokratischen Vollmachten des Kaisers wirklich gewesen seien. Der durchaus plausiblen Bewertung eines Abgeordneten des Zentrum, wonach die Macht des Kaisers über Krieg und Frieden eng begrenzt gewesen sei, da die Zustimmung des Reichstags notwendig gewesen wäre, um Kriegskredite bewilligt und um Friedensverträge gebilligt zu bekommen, entgegnete der SPD-Abgeordnete *Scheidemann* entrüstet, daß man solche Behauptungen schon deshalb nicht aufstellen dürfe, „weil sie die Sozialdemokratische Partei gegenüber den Unabhängigen wegen der Bewilligung der Kriegskredite in eine ganz schiefe Lage bringen würde“: Man glaubte, mit anderen Worten, behaupten zu müssen, daß das autokratische Element möglich groß gewesen sei, da man dann gegenüber den Siegermächten würde geltend machen können, daß der „Obrigkeitsstaat“ und nicht die demokratischen Politiker, die seine Haushaltsgesetze (Bewilligung von Kriegskrediten) beschlossen hatten, am Krieg „schuld“ gewesen wären. Da mit der Abschaffung des sog. Obrigkeitsstaates „die Schuldigen“ entfernt worden wären, müßte dementsprechend die Kriegsentschädigung moderat ausfallen: Eine Erwartung, die sich bekanntlich nicht erfüllen sollte. Was übrigens auch zeigt, daß der Krieg gegen Deutschland und nicht gegen den „Kaiserismus“ geführt worden ist (wie auch der 2. Weltkrieg eben nicht nur gegen das Nazi-Regime gerichtet sein sollte).

Versucht man die Frage der sog. Autokratie zu beantworten, dann wird man sicherlich sagen können, daß dieses „autokratische“ Element einem der Verfassung untreuen König / Kaiser den gewaltsamen Staatsstreich erleichtert hätte. Entsprechende Überlegungen wurden etwa *Bismarck* zugeschrieben. Diese sind aber nie verwirklicht worden, was gerade für die rechtliche Wirksamkeit des Verfassungswerkes spricht. *Bismarck* hatte die Überlegung angestellt, daß die Fürsten und Freien Städte den Bund geschlossen hatten und diesen deshalb auch wieder aufheben und unter geänderten Bedingungen neu begründen könnten. Er mußte jedoch einsehen, daß die Fürsten beim Abschluß der Verfassungsverträge, wie schon die jeweilige parlamentarische Zustimmung zeigt, als Organe ihrer Staaten gehandelt und es deshalb auch nicht in der Hand hatten, die Verfassung durch einen völkerrechtlichen *actus contrarius* wieder aufzulösen, wie dies heute bei der EU wohl noch möglich wäre.

Der generelle Vorwurf des sog. „Militarismus“, der wohl auf das hohe Sozialprestige des Militärs im Kaiserreich, aber auch in der Folgezeit abzielt, führt insbesondere zum Vorwurf, daß das Deutsche Reich durch Krieg begründet worden sei (während doch allenfalls Revolution, also der linke Militarismus legitim wäre). Dabei wurden aber auch die vorbildlichen Vereinigten Staaten von Amerika erst im Wege eines horrenden Krieges, des sog. Bürgerkrieges, der im Europa der damaligen Zeit keine Parallele hatte, von der freien

---

<sup>70</sup> S. dazu *K. Epstein*, Vom Kaiserreich zum Dritten Reich. Geschichte und Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert, 1972, S. 149 ff.

Konföderation der Gründungsväter in den derzeitigen (links-)liberalen Bundesstaat umgewandelt. Ähnliches galt für den Bürgerkrieg der Schweiz von 1847.<sup>71</sup> Und diese Kriege fanden dabei trotz *democracy* statt, so daß die drei militärisch äußerst beschränkten Kriege von 1864, 1866 und 1870 / 71 wohl kaum auf die autokratischen Verhältnisse Deutschlands zurückgeführt werden können. Die alliierte Kriegspropaganda, die mittlerweile bewältigungspolitisch bundesdeutsche Geschichtsbücher und präsidentiale Bewertungen prägt, braucht natürlich dieses Bild. Dabei steht eindeutig fest, daß die innenpolitischen Spannungen im Deutschen Reich unter *Kaiser Wilhelm II.* erheblich abnahmen, so daß nichts dafür spricht, daß sich 1914 der Krieg als Mittel anbot, innere Spannungen durch eine „Flucht nach außen“ zu überwinden. Diese Konstellation traf eher auf die multikulturellen Staaten Rußland und die Habsburger Monarchie, sowie auch für Großbritannien (Aufstand in Irland) zu, die zahlreiche ungelöste innere und äußere Nationalitätskonflikte ausgesetzt waren, die auch weiteren inneren Reformen entgegenstanden. Diese Konflikte, die mit den inneren Verhältnissen des Deutschen Reichs, sieht man von der Polenfrage ab, wenig zu tun hatten, wurden dem Deutschen Reich aufgrund der internationalen Konstellation im Jahr 1914 jedoch zum Verhängnis. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, was v. *Schmoller*<sup>72</sup> als wichtigsten Grund genannt hat, weshalb die internationale Spannung zum Krieg gesteigert würden: „durch die steigende Demokratisierung der Verfassungen und die Verstärkung der öffentlichen Meinung selbst in autokratisch regierten Staaten“<sup>73</sup> (womit vor allem Rußland gemeint gewesen sein dürfte).

Soweit Deutschland, insbesondere seine Weltmachtspolitik am Ausbruch des Weltkrieges „schuld“ sein sollte, wäre dann zu sagen: „Nicht die konservativen, obrigkeitsstaatlichen, feudalaristokratischen und militär-hierarchischen Momente, die dem deutschen Nationalstaat noch rudimentär anhafteten, sondern die fortschrittlichen Wesenskräfte der modernen Wirtschaftsgesellschaft trieben das Reich über die nationalstaatliche Selbstverwirklichung hinaus in die weltpolitische Expansion, aus der die schweren Konflikte und Katastrophen des 20. Jahrhunderts hervorgehen sollten.“<sup>74</sup>

## Sicherstellung der Freiheitskonzeption in Deutschland

Auch die negativen Aspekte, die jedem Menschenwerk, wie auch dem Grundgesetz und seiner Ordnung, etwa in Form von „Verfassungsschutzberichten“ und geheimdienstlicher Überwachung von Oppositionsparteien ebenfalls anhaften, können kein Grund sein, bei der Frage nach einer verfassungsrechtlichen Alternative nicht auf das hier skizzierte Verfassungswerk zurückzugreifen oder sich zumindest dadurch inspirieren zu lassen. Dabei wird hier nur auf die grundlegenden Strukturen rekuriert, d.h. es wird dabei nicht etwa für die Wiedereinführung der Monarchie plädiert (selbst die Staatsbezeichnung müßte nicht übernommen werden), auch wenn man es sich als erfreulich vorstellen könnte, wenn durch stillschweigenden Wechsel der Zivilreligion etwa der 27. Januar wieder mit „Kaisers Geburtstag“ und nicht mit einer Heldentat der Sowjetarmee assoziiert werden müßte. Wie jedoch eine ausgestorbene Religion nicht wieder belebt werden kann (ein Schicksal, das in Deutschland wohl das Christentum treffen könnte, durchaus auch als eine Spätfolge der Abschaffung der deutschen Monarchien), so auch nicht eine Zivilreligion wie sie mit Königen

---

<sup>71</sup> S. dazu: <https://de.wikipedia.org/wiki/Sonderbundskrieg>

<sup>72</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Gustav\\_von\\_Schmoller\\_\(%C3%96konom\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Gustav_von_Schmoller_(%C3%96konom))

<sup>73</sup> S. dazu auch den 4. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Weltkrieg als Weltrevolution – Vom sozialdemokratischen Marxismus zum Nationalsozialismus**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-4.pdf>

<sup>74</sup> So *Huber*, a. a. O., Bd. 3, S. 772 f.

„von Gottes Gnaden“ zum Ausdruck gekommen ist.

Jedoch würde der gedankliche Rückgriff auf einen positiven historischen Kontext den Würgegriff der bundesdeutschen Zivilreligion lockern, womit die politische Freiheit gesichert wäre. Die hier skizzierte verfassungsrechtliche Option entspricht mehr als das Grundgesetz den Grundpositionen des klassischen Liberalismus. Schließlich ist schon das Verfassungswerk der Vereinigten Staaten von Amerika in dieser Weise konzipiert. Ein Aufgreifen des historischen deutschen Verfassungssystems im Sinne der hier skizzierten Darlegungen würde außerdem deutlich machen, daß der Liberalismus und seine Freiheitsidee in Deutschland kein Fremdprodukt darstellen wie dies die bundesdeutsche Zivilreligion im Anschluß an die alliierte Re-Education glauben machen will, das nur als „Geschenk der Alliierten“ zur Entfaltung gekommen wäre. Schließlich trägt das positive Verständnis für die Verfassungsordnung des 19. Jahrhunderts (das dabei nicht unkritisch sein muß und auch nicht sein soll) zur Legitimierung der rechten politischen Richtung bei. Damit könnte die Bundesrepublik Deutschland auch bei Beibehaltung der GG-Ordnung von einem nur freiheitlichen zu einem freien Land werden, was eben nachvollziehbar an der Frage gemessen werden kann, ob man sich als „rechts“ einstufen kann, ohne politisch diskriminiert<sup>75</sup> zu werden: In Großbritannien, Frankreich, Spanien und den Vereinigten Staaten ist diese Freiheit gewährleistet. Auch in der Bundesrepublik Deutschland? Wenn nein, was ist dann zu tun, um freie Verhältnisse zu verwirklichen?

Die Erarbeitung einer Verfassungsalternative, anhand deren dann Erscheinungen des gegenwärtigen Verfassungssystems bewertet werden können, bietet sich als politischer Lösungsansatz an. Die modifizierte republikanische Rezeption der sog. Bismarckschen Reichsverfassung und damit letztlich die Annäherung an das US-amerikanische Verfassungssystem bietet sich auch im Interesse des Demokratieschutzes an, weil die dabei sich ergebenden *checks and balances* ein möglichen Gefahren weit vorwirkendes ideologiepolitisch ausgerichtetes Parteiverbotsregime überflüssig machen. Diese Verfassungskonstruktion würde zudem die wirklichen strukturellen Schwächen der Weimarer Reichsverfassung (bewertet nach der entscheidenden VS-Frage, wie die Machtergreifung eines *Hitler* hätte verhindert werden können) beseitigen: Es gäbe keinen durch die Garantie des Verhältniswahlrechts sich bildenden „Parteienstaat“, sondern unabhängige Abgeordnete, die nicht so ohne weiteres ein diktatorisches Ermächtigungsgesetz beschließen und da die Regierungsbildung eindeutig bei einem unmittelbar gewählten Präsidenten liegen würde, gäbe es keinen rechtlichen Zwang, den Führer einer verfassungsfeindlichen Partei zum Regierungschef zu ernennen. Wäre in dieser Weise die Weimarer Reichsverfassung konstruiert gewesen, hätte es aller Wahrscheinlichkeit nach keine *Hitler*-Diktatur geben können, was BRD-ideologisch ein überzeugendes Argument sein sollte!

Hinweis: Wie alle Beiträge zur Verfassungsdiskussion stellt auch der vorliegende Beitrag eine Ergänzung zur jüngsten Broschüre des Verfassers insofern dar als darin dargelegt wird, daß von einer „Alternative für Deutschland“, die diesem hohen Anspruch gerecht werden will, auch eine Verfassungsalternative als politisches Konzept entwickelt werden müßte. Zumal dies im Eigeninteresse des Überlebens als legitimer Rechtsopposition, die den politischen Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland garantiert, erforderlich ist.

---

<sup>75</sup> S. dazu den 5. Teil zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-5.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf)

